

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 15. Februar 1790.

I Warnungs-Anzeige.

Eine gewisse Frauens-Person ist wegen verübten Diebstahls zu zwey Monathlicher Zuchtthausstrafe jedoch ohne Willkommen und Abschied auch salva fama condemniret worden. Ringen den 8ten Febr. 1790.

Königl. Preuss. Tecklenburg. Ringensche
Regierung.

II Publicandum

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr haben zur Conservation und Aufnahme der Wildbahn in hiesigen Provinzen p. rescr. clem. d. d. Berlin den 2ten h. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Jagd für dieses Jahr am 15ten d. M. geschlossen, und allererst am 8ten Septbr. d. J. erdfnet werden soll, und zwar bey 25 rthlr. für jeden Contraventions-Fall, und bey 14 Tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt im Fall des Unvermögens; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher einen Uebertretungsfall erweislich anzeigen wird, die Hälfte der Geldstrafe mit 12 rthlr. 12 ggr. zuerkannt erhalten soll, wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Sign. Minden den 12ten Febr. 1790.

Königl. Preussische Mindensche Krieges-
und Domainen-Cammer.

Haff. Bacmeister. Schönbach.

III Citationes Edictales.

Amst Limberg. Der Schulmeister der hiesigen Judenschaft Isaac Marcus aus Halberstadt gebürtig, hat sich am 24. Januar heimlich von hier entfernt und wie man sicher erfahren seinen Weg auf Hamm genommen. Es hat derselbe eine theils auf betrügliche Weise contrahirte, nicht geringe Schuldenlast hinterlassen. Da nun über dessen nachgelassenes geringes Vermögen der Concurs erdfnet; so wird derselbe hiermit aufgefordert von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich des Endes binnen 9 Wochen, und zuletzt am 11. May vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, sonst gegen denselben als einen Banqueruttier verfahren werden wird. Zugleich werden all und jede, welche an den entwichenen Isaac Marcus Forderung zu haben vermeynen aufgefördert, in gedachter Zeit, und zuletzt am 11. May, diese Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens zu profitiren, auch durch in Händen habende Documente, welche gleich vorzulegen, zu verificiren. Da auch der Entwichene sich mit Leihen auf Pfänder abgegeben, und zu vermuthen setzet, daß er diese bey einem dritten wieder versetzet, so haben insbesondere die Pfänder Gläubiger ihre Forderungen und Pfänder Recht ad Acta anzuzeigen, sonst wenn das in der gesetzten Zeit nicht geschiehet, sie des

Pfand: Rechts verlustig erkläret werden. Zum Curator Concursus, ist der Herr Justiz-Commissair Wagener zu Enger bestellt, über dessen Beybehaltung sich Creditores in dem bezielten Termin zu erklären haben.

Am 26. Merz a. curr. soll in der Credit-Sache, des entwichenen Ackerbogs, Franz Treseler, das abgefassete Erkenntniß publiciret werden, und hat zu dessen Anhörung, ein jeder, der dabey interessiret, sich besagten Tages, auf der Gerichtsstube zu Oldendorff einzufinden.

Amte Enger. Da bey der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Vermögens des Commerciant Peter Henrich Fischer Besitzers der Stette sub No. 42 zu Spenge, zu welcher außer dem Wohnhause ein Rottent und 2 Gärten gehören, soll per Decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt worden; so werden alle diejenigen, die an den gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer No. 42 in Spenge und dessen Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiermit auf den 3ten Febr. 10ten Merz und 21ten April 1790 bezielten Terminen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben, und mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren. Alle diejenigen, welche von dem gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer, Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen, oder Pfandstücke, ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabfolgen zu lassen.

Amte Werther. Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 500 Fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebürtigen, anjetzt in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Widdels Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Benghaus der Specialconcurs eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massa angeordnet ist: so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwahlung eines andern, mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinksche Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens können diejenigen, die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Bielefeld, den Hrn. Richter Buddens und Justizcommissariendirector Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schließlich wird den etwaigen einländischen unbekanntem Schuldnern des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

Amte Schildesche. Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die Wickers Stätte in Jöllenbeck sub No. 28.

oder deren jetzige Besizer etwas zu fordern haben, eins für alle auf den ersten May nach Vielesfeld ans Gerichtshaus zur Ausgabe der Ansprüche, und der nöthigen Beweißmittel, auch zum Verfahren über die nachgesuchte Terminliche Zahlung mit dem Bedeuten verablabet, daß die ausbleibende den sich meldenden nachgesetzt, und sich gefallen lassen müssen, was letztere sodann beschließen werden.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die von dem Postmeister Albrecht in dem alten Posthause allhier bewürkten Meliorationen näher untersucht und ausgemittelt worden, derselbe auch diejenigen Gegenstände so der Substanz des Hauses ohneschadet zu removiren gewesen, bereits wieder weggeschafft hat, in Ansehung der übrigen gemachten im Hause bleibenden Verbesserungen aber die Vergütung vom Königl. General-Postamte dem Hrn. Albrecht angewiesen werden soll, diesernach auch die schon vorhin, von diesem alten Posthose nebst Zubehör aufgenommene gerichtliche Taxe revidiret worden; so wird nunmehr auf fernere requisition des Königl. General-Postamts der unweit des Weserthors an der Bäckerstraße allhier bey der Tränke belegene bisher zum Posthause genutzte, von allen bürgerlichen Lasten freye Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, dabey befindlichen mit Stallung versehenen Hintergebäude und dahinter belegenen Garten, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf in seinem jetzigen Zustande, mit der auf 2462 Rthlr. 3 Ggr. stehenden Taxe ausgestellt, und dazu Terminus licitationis auf der Regierung vor dem Regierungsrath von Wick auf den 30sten Merz d. J. des Morgens 10 Uhr bezielet, in welchem sich die Kauflustigen einfinden und ihr Gebot eröffnen können.

Wey diesem Verkauf werden folgende Kaufbedingungen vorausgesetzt werden;

1. daß der Verkauf dieses Hauses mit Zubehör in seinem jetzigen Zustande nach Maasgabe der gerichtlich aufgenommenen und nachher revidirten Taxe mit Lust und Last, wie es darin beschrieben, vor sich gehe, so daß auch der Acquirent sich nunmehr mit dem Postmeister Albrecht wegen der von demselben bewürkten und noch vorhandenen Meliorationen nicht besonders abzufinden brauche 2. daß die Licitation in Golde geschehe und mithin die Kaufgelder in vollwertigen Pistolen berichtigt werden müssen 3. daß die Adjudication nicht eher als nach der vom General-Postamt in Berlin eingegangenen Genehmigung des höchsten Gebots erfolgen solle; 4. daß die Tradition allererst 4 Wochen nachdem Zuschlage geschehen könne, und 5. daß die Erlegung des Kaufgeldes bey der Uebergabe in unzertrennter Summe bewerkstelliget werden müsse.

Uebrigens wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß die gerichtlich aufgenommene Taxe von diesem Hofe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden könne.

Signatum Minden den 5ten Febr. 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

v. Arnim.

Minden. Wey dem Buchhändler Hrn. Körber sind folgende neue Bücher zu haben, in Preisen den Louisd'or zu 5 Rthlr.
1) Historisches Taschenbuch, enthaltend die Geschichte der großen französischen Revolution im Jahr 1790. Braunschw. 1 Rthlr.
2) Hennerts Beyträge zur Brandenburg. Kriegsgeschichte, Pränum. 19 ggr.
3) Campens Briefe über die Revolution in Frankreich. 1 Rthlr. 4 ggr.
4) Beckers (Verf. des Noth- und Hülfsb.) Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen und Bürgers, mit Beyspielen aus der deutschen Zeitung, Pränumerat. 1 Rthlr.
5) Campens väterlicher Rath für meine Tochter, 22 ggr. Compendiöse Bibliothek

für alle Stände. 6) Annalen der neuesten theol. Litteratur und Kirchengeschichte, Ninteln 1790. 2 Rthlr. 7) Hoff's Lehrbuch der Kaufmännischen Regel de tri, Reductions- und Arbitrarrechnung, nach neuen Grundsätzen, zum Waaren- und Wechselhandel, aller europäischen Staaten, mit practischen Beyspielen und Erklärungen, Magdeburg, Pränumerat. 1 Rthlr. 4 ggr. 9) von Archenholz und Wieland's historisches Taschenbuch für Frauenzimmer, wird mit neuen Kupferstichen in 3 Wochen wieder zu haben seyn.

Amt Petershagen.

Zur Befriedigung verschiedener privilegirten Gläubiger, und in Gemäßrechtskräftigen Urtheil soll die freye Dorgeloh's Stette No. 29 in Windheim öffentlich subhastirt werden. Es gehdret dazu ein Wohnhaus 64 Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3 Kammern 2 Küchen, 1 Bude und ein Keller nebst 2 Ställen, ausserdem Boden; ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1 Morgen groß, welches alles nach Abzug der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr. 8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 21ten May vor hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wo denn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht an diese Stette haben, aufgefordert, solches in den bezielten Terminen anzugeben und gehörig nachzuweisen, sonst sie damit nicht gehört werden können.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, machen hiedurch bekant, daß, das dem hiesigen Kupfer-Schläger Wilhelm Halle zugehörige Wohnhaus sub No. 40 auf der langen Straße hieselbst belegen, mit allen dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten an Vergtheilen und Kuhtriften auf der Gemeinheit, zu Befridigung verschiedener

ingrossirten Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus ist ohne die Vergtheile und Bruchgerechtigkeit, weil dafür die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten gerechnet werden, von den vereideten Taxatoren auf 415 Rthlr. 34 Mgr. veranschlaget, und sind Termini licitationis auf den 23 Decbr. 1789 26 Jannuar und 2 Merz 1790 bezielet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden können, da denn dem Befinden nach der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diesem Hause real Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche vorher und längstens in dem letzten Termine dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, weil sie sonst nachher weiter nicht damit gehdret werden können.

Bielefeld.

Wir Oberburgemeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen: daß auf den Antrag des Curatoris des über das Vermögen des von hier entwichenen Gewürzkrämers Bartholly eröfneten Concurfus der öffentliche Verkauf des zur Masse gehdrigen an der Obernstraße ohnweit des Markts zur Handlung wohl gelegenen massiven Wohnhauses nebst besondern Scheune gerichtlich beschloffen und dazu drey Bietungs-Termine auf den 19. Jan., den 16. Merz und 18ten May 1790 jedesmal Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten Etage, 4 Kammern und eine große Waarer-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario

Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagesfahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgeboth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

Amt Bückeburg.

In Sachen Concursus Creditorum wider den Nachlaß des verstorbenen Krügers Georg Hesse, ist zum meistbiethenden Verkauf dessen hinterlassenen Erb- und Eigenthums-freyen Krughofs Nr. 16 zu Pezen nebst zugehörigen Garten, 1 und 1 halben Morgen Wiesewachses und 1 Morgen Saatlandes auch anklebenden Wirthschafts- und sonstigen Gerechtigkeiten und Freyheiten auf Kosten und Gefahr des Kaufs unvermügend befundenen vorherigen plus licitantis, anderweiter Terminus auf Dienstag den 23. Merz dieses Jahrs nochmals anberaumt. Kauflustigen wird daher solches um in präfixo Morgens 9 Uhr auf Gräfl. hiesiger Amtstube die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu thun, hierdurch bekannt gemacht, und zugleich angedeutet, daß nicht nur im vorbezielten Termino der Meistbiethende ein gerichtliches Zeugniß seines Vermögens und guten Lebenswandels beybringen, und ausserdem zur Sicherheit des Handels sofort 150 Rthlr. dahier gerichtlich niederlegen müsse, sondern daß auch im Fall derselbe binnen der in den Kaufconditionen gesetzten Zahlungsfrist, und nach des Zuschlags halber, von Gräfl. Vormundschaftlicher Rentkammer erfolgter Verfügung, die weitere Prästanda nicht prästiren könnte, der nächst vorhergehende Licitant sodann an sein gethanes Gebot gebunden sey.

V Sachen, zu verpachten.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Trinitatis 1790 pachtlos werdende

Meeser Quartzehnte, anderweit verpachtet werden sol, und sind dazu Termini auf den 16. und 23. eusdem bezielet worden. Liebhaber, welche diesen Meeser Zehnten auf anderweite 6 Jahre in Pacht zu nehmen Willens sind, können sich daher in besagten Terminen, Morgens 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und erwarten, daß diese Pacht dem Bestbietenden, mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 19ten January 1790.

Minden. Von denen Clostermannschen Ländereyen sollen 7 und einen halben Morgen so zum Theil an der Wahl-Sette zum Theil im Schwenkenbette belegen, in Termino den 26. Febr. meistbietend auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste annehmlische Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Nabe vor dem Beserthore sind einige Garten-Flagen zu vermieten. Liebhaber können nähere Nachricht bey dem Kalk-Messer Meyer einziehen.

Petershagen. Unterschriebener hat von der Frau Kammerpräsidentin von Bessel in Petershagen den Auftrag erhalten, folgende zu ihren Gütern gehörige Parzellen von Martini 1790. an auf 6 Jahre meistbietend zu verpachten.

1) Die große Kuhweide jenseits der Meeser, so auch als Wiesewachs genutzt werden kann, 43 Morgen groß, nebst dem dabey befindlichen Viehstall, 2) das zu den Gütern Petershagen und Alteburg gehörige, aus Meslingen, Sudfeld, Bartlingen, Stemmer, Holzhausen, Eldagsen, Haselhorn, Toeltenhausen, Hävern, Jöfesen, Friedewald, Wegholden, Döhren und Düßen gehende ansehnliche Zinskorn an Rocken, Gerste und Hafer, woyon das

Register bey dem Hrn. Verwalter Romberg allhier eingesehen werden kann, und zwar soll diese Verpachtung entweder im Ganzen, oder auch Bauerschaftsweise, oder auch einzeln an die Zinspflichtigen selbst, geschehen. Alle diejenigen, so hierzu pachtlustig sind, können sich in terminis den 22. Febr., den 8ten Merz und den 22ten Merz Morgens jedesmal um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube bey Unterschriebenen einfinden, die Bedingungen vernehmen und haben die Bestbietenden im letzten Termine, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Frau Eigenthümerin, den Zuschlag zu erwarten.

Vigore Commissionis
W. Becker.

Rinteln. Nachdem der hiesige Stadt-Keller auf bevorstehenden Ostern a. c. Pachtlos wird, und in denen desfalls abgehaltenen Licitations-Terminen, bisher noch kein annehmliches Geboth darauf geschehen; daannenhero zur Verpachtung dieses Stadt-Kellers, und denen damit verknüpften, so wohl ordinairen, als distillirten Branteweins-Schank, ein nochmaliger Licitations-Termin auf Sonnabend den 27. dieses präfigirt worden, so wird solches denen etwa sich einzufindenden Pachtliebhabern zu dem Ende hierdurch bekant gemacht, und in präfixo Termine Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause

zu erscheinen, die Conditiones darüber zu vernehmen, und ihr Geboth ab Protocolum abzugeben, und dem Bestfinden nach prävia Ratificatione Fürstl. Steuer-Collegii des Zuschlags demnächst zu gewarten.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Gegen Ostern a. c. gehen 250 Rthlr. in Golde ein; wer solche gegen sichere Hypotheque und jährlichen Zinsen leihen will, beliebe sich bey dem Hrn. Stifts-Secretaire Kölling hieselbst zu melden.

Es wird hiemit bekant gemacht daß 320 Rthlr. in Preussischen Courant gegen sichere Hypothek und 4 Procent Zinsen belegt werden sollen; wer solche benöthiget ist, kann sich bey hiesigem Cammer-Collegio melden und den Hypothekenschein zugleich beybringen. Sign. Ringen in Camera den 13ten Januar 1790.

VII Notification.

Amt Reineberg. Der Commerciant Hr. Bernhard Wilhelm Marmelstein No. 35. in Quernheim hat die in Quernheim belegene kleine Wettkamps Stette No. 33. desgleichen vom Colono Wismann daselbst ein Scheffel Saatland Herforder Maas vermöge der darüber gerichtlich bestättigten Contracte angekauft.

Ueber den Umgang mit Großen und Vielen.

Beschluß.

Wenn aber das Bestreben nach vornehmen Bekanntschaften, und nach dem Scheine derselben, so lächerlich und schädlich ist; so ist es die Sucht nach recht vielen Bekanntschaften eben so sehr.

Eine auserwählte Anzahl von Freunden zu haben, in deren Umgang unser Geist

sich von den Sorgen des Lebens abspannen, einer vernünftigen und belehrenden Unterhaltung genießen, und sich in Verlegenheit und Kammernissen Rathsch erholen kann, ist eins von denen Bedürfnissen, ohne welche unser Daseyn nicht Leben zu heißen verdient.

Dazu aber braucht man nicht beständig neue Bekanntschaften zu machen, oder unaufhörlich in Gesellschaften zu seyn. Haben wir das Glück gehabt, mit Personen in Umgang zu kommen, die wahre Achtung für uns haben, so sollten wir uns ihrer Freundschaft dadurch nicht unwürdig machen, daß wir ängstlich darüber aus sind, den Zirkel unsrer Freunde immer mehr zu erweitern. In der Menge von Rathgebern ist Sicherheit, sagt Salomo; bei dem allen aber kann ich nicht glauben, daß in der Menge von Freunden großes Heil zu finden ist. Sich nicht ganz auf den Rath eines Einzigen, in Sachen von Wichtigkeit, verlassen, kann sehr rathsam seyn; wem aber das Glück eines redlichen Freundes zu Theil ward, der sollte billig äußerst vorsichtig seyn, ehe er einen Zweiten gleichfalls zu seinem Vertrauten macht; weil sehr oft das erste Band durch die Knüpfung des zweiten wieder zerrissen wird.

Wer nach einer zahlreichen Bekanntschaft strebt, kann unmöglich viel Festigkeit und Bestand des Charakters haben, und folglich auch der Freuden wahrer Freundschaft nicht empfänglich noch würdig seyn. Das Herz solcher Leute ist zu schwach, um sich mit dem gründlichen und belehrenden Vergnügen des Geistes zu begnügen, und schwärmt daher unaufhörlich nach neuen Gegenständen umher. Und wie solch eine Gemüthsart ihren Besitzer seinen Bekannten unmöglich achtungswerth machen kann, so muß sie auch ihm selbst höchst nachtheilig werden. Es muß viel Zeit verloren gehen; er muß sich in manche unnütze Ergänzungen mit einlassen; und am Ende entsteht daraus ein gewisser Blödsinn, Mangel an wahrer Achtung, und Zerrüttung der Glücksumstände. Vielleicht hängt keine Klasse von Leuten dieser Schwäche so sehr nach, als unsre heutigen Kaufleute; und

für sie schickt sie sich gerade am wenigsten, da sie alle ihre Zeit billig dem Fleiße und der Sparsamkeit widmen sollten. Leute von Geschäften müssen nothwendig ausgebreitete Verbindungen haben; dazu aber bedarf es keiner zahlreichen Bekanntschaft. Leutseligkeit und Gefälligkeit gegen alle, mit welchen sie zu thun haben, sollte allerdings billig der herrschende Zug ihrer Charakters seyn; zu solch einem Betragen aber braucht es nicht beständiger und kostspilliger Besuche, keiner Gastgebote und Ausbarkeiten. Wenn ein Kaufmann sich einbildet, er werde dadurch, daß er für Jedermann gleichsam ein offenes Haus hält, sich Kredit und Kunden erwerben, so irrt er sich sehr. Vernünftige werden bald einsehen, daß dieser lächerliche Aufwand von Zeit und Geld ihm dereinst unüberwindliche Verlegenheiten zuziehen muß; und eben die Leute welche durch ihren vertrauten Umgang seiner Eitelkeit schmeicheln, weiden sich an seiner Schwachheit, und beschleunigen sein Verderben.

In jeder Lage unsers Lebens bedürfen wir einiger Bekanntschaft; aber diese Lage sey, welche sie wolle, so müssen unsrer vertrauten Freunde immer nur wenige seyn. Ein alter Freund ist wie ein alter Wein; er belebt den Geist, erfreut das Herz, und stärkt unsre Natur; aber eine Reihe von neuen Freunden ist wie neuer Wein, schäumend, leer und entkräftend.

Kurz, wenn wir gar keinen Freund haben, so muß unser Herz gefühllos und ohne Werth seyn; wenn wir aber nach einer Menge von Freunden trachten, so gleicht unser Herz gewiß einer leeren Seifenblase, welche der Hauch schlauer Betrüger nach Gefallen umher bläst.

Von einer frühen Aussaat auf den Schnee, nach Gewohnheit der Schweizer. *)

Der berühmte Naturforscher, Herr von Seaussure, Professor der Weltweisheit in Genf, erzählt im dritten Theile seiner Reisen durch die Alpen, daß in der Landschaft Chamounie die Weiber, welche fast den ganzen Sommer von ihren Männern allein zu Hause gelassen werden, die Gewohnheit haben, daß sie im Frühjahr den Schnee auf dem zur Saat bestimmten Lande mit schwarzer Erde bestreuen, wodurch er zwei bis drei Wochen früher wegeht, als der andere.

Sollte der deutsche Landwirth von dieser Methode seiner guten Nachbarinnen nicht einen guten Gebrauch machen können? Sein Feld zwei bis drei Wochen früher vom Schnee zu befreien, der im Frühlinge oft so lange die Felder drückt, und die Garten- und Feldarbeit verzögert, und um eben so viele Zeit seinen Garten früher bestellen zu können, das ist in manchen Jahren ein sehr beträchtlicher Vortheil. Denn daß in dem Sommer von 1786 die Gartenfrüchte größtentheils weit später als gewöhnlich ankamen, und daß manche während des ganzen Sommers gar nicht zu Reife gelangten, davon war dieses auch eine Ursache, daß der Schnee, der noch spät in ziemlicher Menge gefallen war, nicht früher von den Feldern wegschmolz, der denn die Bestellung der Gärten nicht zuließ. Ist man nun im Stande, ein solches Hinder-

niß aus dem Wege zu räumen, und den Saamen zwei bis drei Wochen früher in die Erde zu bringen; so hat man in der That einen merklichen Vortheil gewonnen. Sechszehn bis ein und zwanzig Tage machen in dem Wachstume und in der Zeitigung der Gewächse schon eine merkliche Periode.

Um diesen Vortheil nun ganz zu benutzen, wäre es anzurathen, daß man nicht allein die Gewohnheit jener industriösen Schweizerinnen nachahmte, sondern ihnen auch mit der Aussaat noch zuvor käme, und den Saamen zu den Gewächsen, die man gern früh haben möchte, mit dem Ende des Februars, oder im Anfange des Merzes auf den Schnee hinsäete, und ihn sodann mit Erde überstreute, so hoch nämlich, als gewöhnlich die Erde über ihm zu liegen kommen muß, wenn er eingehartet worden. **)

Manche Arten von Sämereien, die von Farbe schwarz, grau oder braun sind, würde man auf dem Schnee weit egalersäen können, als in das schwarze Beet, und indem man den Saamen auf dem Schnee mit Erde überstreuet, so würde diese Bedeckung auch an allen Orten weit egalers gemacht werden können, als es gewöhnlich mit der Harke geschehen kann.

(Fortsetzung künftig.)

*) Auszug aus des Herrn Mund landwirthschaftlichem Magazine

**) Es ist nämlich eine beim Gartenbau bekannte Regel: daß der Saame, je feiner er ist, desto weniger Erde er über sich haben muß; und je größer hingegen die Saamenkörner sind, desto tiefer sie mit Erde bedeckt sein müssen.